

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Er erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannsbohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Spezialdruck Nr. 110.

Nr. 236.

61. Jahrgang.

Sonnabend, den 10. Oktober

1914.

In **Boigtberg** (Amtshauptmannschaft Delsnig) ist die **Raul- und Klauenseuche** ausgebrochen.
Dresden, den 8. Oktober 1914.

Ministerium des Innern.

Auf Ersuchen des stellvertretenden königlichen Generalkommandos wird hiermit folgendes angeordnet:

Werden aus dem Felde zurückkehrende Militärpersonen in Privatspitalsanhalten, im eigenen oder im Elternhaus aufgenommen, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) hiervon Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat Namen und Truppenteil des Zurückgekehrten und die Angabe zu enthalten, ob und wo er sich bereits gemeldet hat.

Die Ortsbehörden haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen umgehend dem Sanitätsamt XII in Dresden zu übermitteln.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf diejenigen Militärpersonen, die von einem Reserve- oder Vereinslazarett den Pflegestätten, eigenen oder Elternheimen zugeteilt worden sind und sich hierüber durch einen schriftlichen Befehl ausweisen.

Dresden, den 7. Oktober 1914.

Königliche Kreisauptmannschaft.

Schöffen- und Geschworenen-Urliste betr.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 10. Oktober 1914 ab eine Woche lang in hiesiger Staatskanzlei zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste sind innerhalb der Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrate zu erheben.

Stadtrat Eibenstock, den 8. Oktober 1914.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das **dreißigste Lebensjahr** noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht **2 volle Jahre** haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurück gerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. **Dienstboten.**

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz.

Die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien u.;
2. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Die Beschießung Antwerpens.

Der Höhepunkt der Riesenschlacht im Westen.
Kämpfe der Oesterreicher in Galizien.

Unerbittlich nimmt das Schicksal seinen Lauf. Nach der Besetzung des äußeren Fortgürtels von Antwerpen ist der Angriff auf die innere Fortlinie unter blutiger Abweisung eines britisch-belgischen Vorstoßes ausgedehnt worden und nun hat nach vorheriger Ankündigung die Beschießung der Stadt begonnen. Zunächst wurde hierüber telegraphiert:

(Nichtamtlich.) Brüssel, 8. Oktober. Gemäß Artikel 26 des Haager Abkommens, betreffend die Gesetze des Landkrieges, ließ General v. Beseler, der Befehlshaber der Belagerungsarmee von Antwerpen, durch Vermittlung der in Brüssel beglaubigten Vertreter neutraler Staaten gestern nachmittag die Behörden Antwerpens von der bevorstehenden Beschießung verkündigen. Die Beschießung der Stadt hat um Mitternacht begonnen. (W. Z. B.)

Die amtliche Bestätigung, daß mit der Beschießung der Stadt unter Einnahme eines weiteren Forts begonnen, ließ dann nicht lange auf sich warten, und zwar in Gestalt des allabendlich ausgegebenen Sammelberichts aus unserem Großen Hauptquartier. Das Telegramm lautet:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 8. Oktober, abds. Vom westlichen Kriegsschauplatz sind Ereignisse von entscheidender Bedeutung nicht zu melden. Kleine Fortschritte sind bei St. Mihiel und im Argonnenwalde gemacht.

Vor Antwerpen ist das Fort Breendonck genommen. Der Angriff auf die innere Fortlinie und damit auch die Beschießung der dahinterliegenden Stadtteile hat begonnen, nachdem der Kommandant der Festung die Erklärung abgegeben hatte, daß er die Verantwortung übernehme.

Die Luftschiffhalle in Düsseldorf wurde von einer durch einen feindlichen Flieger geworfenen Bombe getroffen. Das Dach der Halle wurde durch-

schlagen und die Hülle eines in der Halle liegenden Luftschiffes zerstört.

Im Osten erreichte eine von Lomsha anmarschierende russische Kolonne Lgd. (W. Z. B.)

Ueber den energischen Vormarsch gegen Antwerpen und wie der Uebergang über die Rethie erfolgte, berichten folgende Meldungen:

Amsterdam, 8. Oktober. Eine deutsche Heeresabteilung marschierte heute früh auf Fort Wyneghem, das in wenigen Stunden vernichtet war. Wyneghem ist das erste Fort des inneren Festungsgürtels. Fort Schooten, nordöstlich von Antwerpen, suchte den Einmarsch aufzuhalten, wurde aber rasch zum Schweigen gebracht. Bei diesem gewaltigen Anrücken war das belgische Heer gezwungen, über die Schelde zurückzuziehen.

Amsterdam, 8. Oktober. Den Uebergang über die Rethie haben die Deutschen, nach einem Bericht des „Handelsblad“, vor allem dadurch erzwingen können, daß ihr Vorstoß durch die schwere Artillerie gedeckt wurde. Bei dem heftigen Artilleriebeschuss wurde Pierre und Contich in Brand geschossen. Durch die Bresche zwischen Contich und Bieug Dieu dringen die Deutschen vor und beschließen die innere Fortlinie. Seit gestern abend sind schwere englische Schiffsgeschütze in Aktion, doch ohne große Hoffnung auf Erfolg. Das Gesetzt im Süden Antwerpens dauert fort.

Die Wirkung der deutschen Granaten in der Stadt Amsterdam muß nach den letzten vorliegenden Berichten fürchterlich sein:

Köln, 8. Oktober. Der „Köln. Zeitung“ wird von der holländischen Grenze aus Roosendaal gemeldet:

Die Beschießung Antwerpens dauerte die ganze Nacht hindurch. Das Feuer war so heftig, daß in Roosendaal die Häuser zitterten. Tausende von Flüchtlingen sind angekommen oder werden noch erwartet. Während der ganzen Nacht konnte man hier die Feuerzüge wahrnehmen. Die Petroleumbehälter des Hafens scheinen in Brand zu stehen. Der Südbahnhof brennt ebenfalls. Der Hauptbahnhof hat erheblich gelitten. Die Regierung hat befohlen, alle Eisenbahnzüge für die Beförderung von Verwundeten und Flüchtlingen bereitzuhalten.

Lange wird sich Antwerpen bei solch einer Beschießung natürlich nicht halten können und es sind

daher schon Stimmen laut geworden, die den Sturz der „stärksten Festung Europas“ schon innerhalb 48 Stunden prophezeien. Nun über das „Bann“ wollen wir noch nicht diskutieren, daß aber auch das Ausland bereits überzeugt ist, daß Antwerpens Stunde bald geschlagen haben wird, sei hier verzeichnet:

Mailand, 8. Oktober. Der „Corriere della Sera“ teilt mit, daß die Verteidigung Antwerpens sich nicht mehr lange halten wird. Man hält es für möglich, daß belgische Truppen sich nach England einschiffen können, um von dort aus auf einem anderen Punkt des Kriegsschauplatzes wieder aufzutreten (?).

Eigenartiger Weise soll die Schuld bei dem Bombardement Antwerpens die Bevölkerung haben:

Kopenhagen, 8. Oktober. „Politiken“ meldet aus Antwerpen: Den Blättern zufolge hat die Regierung erwogen, der Stadt das Bombardement zu ersparen. Die weiße Flagge sollte gehißt werden, sobald die zweite Festungslinie gefallen sei. Aber die Bevölkerung scheint die Verteidigung der Stadt bis zum letzten Haus zu verlangen. Es fallen jetzt ziemlich viel Bomben von deutschen Flugzeugen auf die Stadt.

Wir können einstweilen nicht daran glauben, daß das Volk solch eine Sehnsucht nach deutschen Granaten gehabt hat. Das belgische Königspaar hat sich, das soll ehrlich anerkannt werden, bis zuletzt in der bedrängten Festung aufgehalten. Nach der neuesten Meldung dürfte es aber jetzt doch die Koffer gepackt haben:

Von der holländischen Grenze, 8. Oktober. Aus Roosendaal meldet der aus Antwerpen ankommende Berichterstatter des „Amsterdamer Handelsblad“: Mitten im Gedränge sei in Antwerpen der königliche Kraftwagen mit König und Königin erschienen. Das Königspaar fuhr über die militärische Schiffsbrücke auf die andere Seite der Schelde. Das Fahrzeug war bald außer Sicht. — Nach einer anderen Meldung aus Sas van Gent ist König Albert heute vormittag in Selzacte auf belgischem Gebiete an der holländischen Grenze angekommen.

Uebrigens soll der belgische König leicht verwundet sein:

Rotterdam, 8. Oktober. Wie der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet, soll der König der